

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

## Inhalt

### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im  
Landkreis Uelzen ..... 81

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BIm-  
SchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des  
Genehmigungsbescheids ..... 83

### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-  
gesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenaus-  
baubeitragssatzung) der Stadt Bad Bevensen ..... 84

Haushaltssatzung 2025 der Samtgemeinde Suderburg ..... 84

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung –  
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushalts-  
jahr 2025 ..... 84

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushalts-  
jahr 2019 ..... 85

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushalts-  
jahr 2020 ..... 85

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushalts-  
jahr 2025 ..... 86

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushalts-  
jahr 2025 ..... 86

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013 für  
die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlin-  
gen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken ..... 87

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung –  
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr  
2025 ..... 87

### Öffentliche Bekanntmachungen

Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschu-  
le Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 25.09.2024 ..... 88

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule  
Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2025 vom  
04.12.2024 ..... 88

## Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

### Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen

#### I. Präambel

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfü-  
gung stehenden Haushaltsmittel die offene Kinder- und Jugendar-  
beit im Landkreis Uelzen. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendarbeit  
zu stärken und darauf hinzuwirken, dass die Angebote an den Inte-  
ressen junger Menschen orientiert und von diesen (mit-)gestaltet  
werden.

Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgrup-  
pen und ~verbände sowie andere Träger der Jugendarbeit, die im  
Landkreis Uelzen tätig sind. Maßnahmen von Gruppen und Initi-  
ativen und Einzelpersonen, die nicht als Träger der Jugendarbeit  
anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme  
selbst als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

Über eine Förderung nach den Ziffern II bis V entscheidet das Ju-  
gendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen sind: Zielgruppe, Wir-

kung der Angebote und Zugänglichkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Budget für  
Förderungen nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im  
Rahmen des Haushaltsplans beschlossen.

#### II. Förderungswürdige Maßnahmen

##### 1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten  
Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnah-  
me an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze  
bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 400,00 € pro  
Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin  
ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis  
für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und  
Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine  
Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes  
Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des §  
90 Abs. 4 SGB VIII.

##### 2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem  
Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager ein-  
schließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchst-  
dauer von 14 Tagen Zuschüsse in Höhe von 7,50 € pro Teilnehmer

und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen. Eine Vorhabenbeschreibung und ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme sind vorzulegen.

Wanderungen, Fahrten und Lager können nur gefördert werden, wenn der Träger einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen entsprechend Abs. 1 Satz 1 § 72 a SGB VIII sicherstellt. Personen, die vom Träger mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, müssen dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor Beginn der Maßnahme vorlegen.

Die leitenden Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Die leitende Person einer Maßnahme muss volljährig sein.

Gefördert werden können nur

- a) außerschulische Angebote und Maßnahmen
- b) Maßnahmen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen.

### **3. Jugend-Budget**

Antragsberechtigt sind Jugendinitiativen oder Einzelpersonen im Alter zwischen 12 und 26 Jahren. Förderfähig sind Projekte mit Peer-to-Peer Charakter und/oder solche, die der Allgemeinheit zugutekommen, z.B. kleine Aufwertungsmaßnahmen im Sozialraum, Nachbarschaftsfeste. Ziel der Förderung ist es, junge Menschen dabei zu stärken, ihre Lebensumwelt mitzugestalten. Mit dem Jugend-Budget wird ihnen eine Möglichkeit geboten, ihre Ideen, Vorstellungen und Forderungen einbringen und eigenständig umsetzen zu können. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

### **4. Projekte der Jugendarbeit, Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sowie des Jugendschutzes**

Vorhaben zur Förderung des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit, z.B. kulturelle Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten, können auf besonderen Antrag gefördert werden. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

### **5. Förderung der Ausbildung zum Erwerb der Jugendleitercard (JuLeiCa)**

Der Grundkurs für Teilnehmende aus dem Kreisgebiet kann mit bis zu 8 € pro Tag und teilnehmender Person gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiterausbildung des „Runderlass zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen“ in der jeweils aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind auf Anforderung durch ein Programm nachzuweisen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Lehrgangsteilnahme grundsätzlich allen jungen Menschen aus dem Landkreis Uelzen möglich und die Teilnahme kostenfrei ist.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf Antrag hin eine Mietpreisreduzierung für die Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

### **III. Förderung des Kreisjugendringes**

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner

Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

### **IV. Jugendbildungsstätte Oldenstadt**

Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften, die ihren Sitz im Landkreis Uelzen haben, können die Jugendbildungsstätte vorrangig anmieten. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung. Die Kosten betragen: 9,50 € pro Person und Nacht. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen. In begründeten Fällen kann von dieser Anzahl abgewichen werden. Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.

### **V. Materialien**

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung: Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien bei Rückgabe unvollständig oder stark beschädigt, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

### **VI. Förderungsvoraussetzungen/Antrags- und Abrechnungsverfahren**

#### **1. Allgemeines**

Für die Förderung der Jugendarbeit gilt die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie). Soweit in diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen getroffen wurden, gehen diese Förderrichtlinien der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie vor.

#### **2. Besondere Regelungen**

Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sollen geplante Wanderungen, Fahrten und Lager mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege bis Ende April angezeigt werden. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Zur Abrechnung notwendige Nachweise sind nach der Maßnahme innerhalb des Haushaltsjahres beim Landkreis Uelzen vorzulegen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der teilnehmenden Personen hervorgehen. Eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der teilnehmenden Personen ist einzureichen. Entsteht durch den Landkreiszuschuss eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

### **VII. Schlussbemerkungen**

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2025 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 31.07.2023 tritt außer Kraft.

Uelzen, den 27.05.2025

*Landkreis Uelzen  
der Landrat  
gez. Dr. Blume*

**Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);  
Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids**

zu dem Antrag auf Änderungsgenehmigung der Windpark Suderburg GmbH & Co KG zum Repowering gem. § 16b Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage Suderburg 06 und des Rückbaus der Windenergieanlage Suderburg 04.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

**I. Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 12.11.2024 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I, Nr. 355) geändert worden ist, erteile ich Windpark Suderburg GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel auf den Antrag vom 05.04.2024, eingegangen am 16.04.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Windparks Suderburg (Repowering) gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG durch die Errichtung einer Windenergieanlage (bezeichnet im Folgenden als WEA) des Typs Enercon E-175 EP5, 6.000 kW, NH 132,5 m als WEA 06 und des Rückbaus der als WEA 04 bezeichneten WEA des Typs Senvion MM92 zum Betrieb eines Windpark mit insgesamt fünf Windenergieanlagen (drei WEA des Typs MM92, 2050 kW, NH 100 m; Aktenzeichen der Genehmigung I20080012; einer WEA eno92, 2200 kW, NH 103 m, Aktenzeichen der Genehmigung I20130009 und der neu zu errichtenden WEA E-175 EP5, 6000 kW, NH 132,5 m). Die Standortkoordinaten der neu zu errichtenden WEA 06 sowie der rückzubauenden WEA 04 sind:

WEA	Flur	Flurstück (e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
04	3	128/1	Böddenstedt			52°91'98.28"N 10°43'44.39"O
06	3	128/1	Böddenstedt	282,84	219,96	52°55'10,56"N 10°25'54.84"O

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Für den Anlagenstandort der WEA 06 wurde am 11.09.2023 auf Grund des Antrags vom 29.12.2022 ein positiver Vorbe-

scheid zu der luftfahrtrechtlichen und der raumordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erteilt. Gegen den Vorbescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass der Bescheid seit dem 14.10.2023 unanfechtbar geworden ist.

Die Gemeinde Suderburg hat in diesem Vorbescheidsverfahren mit Datum vom 07.03.2023 bereits ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

2. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid vom 26.06.2025 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde hat eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ (gem. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG) durchgeführt.

**Rechtsbehelfsbelehrung dieses Bescheides:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann unter folgendem Link vom 16.07.2025 bis zum 30.07.2025 einschließlich eingesehen werden:

<https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/RTL7BJE6NZKDz5>

Der Genehmigungsbescheid wird auch im UVP-Portal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot ist eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom 16.07.2025 bis einschließlich 30.07.2025 beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

**Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82196 oder 0581-82244 möglich.

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt, so dass die Widerspruchsfrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, d. h. ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist, von den Personen, die

Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 9 BlmSchG).

Uelzen, 15.07.2025

Landkreis Uelzen  
Der Landrat

2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	7.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	408.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	401.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	147.900 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 401.200 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.150.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird mit 43,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 2.882.500 Euro:

Gemeinde Eimke	12,69 %	(Vorjahr 14,86 %)
Gemeinde Gerdau	26,89 %	(Vorjahr 27,85 %)
Gemeinde Suderburg	60,42 %	(Vorjahr 57,29 %)

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Suderburg, den 17.02.2025

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Uelzen am 25.06.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 01.07.2025

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung –  
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Bad Bevensen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 19.06.2025 nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung**

Die Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.06.1978 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.1989 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, 19.06.2025

STADT BAD BEVENSEN  
(Siegel)  
Feller  
Stadtdirektor.

**Haushaltssatzung 2025 der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in der Sitzung am 17.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.041.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.537.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.911.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.066.300 Euro

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 963.500 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.345.300 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 946.100 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.291.600 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 78.800 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 650.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 571.200 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 36.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 571.200 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 286 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Barum, den 25.02.2025

(Feller)  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 sowie §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 19.06.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/02 (2025) erteilt worden.

Barum, den 23. Juni 2025

Feller  
Gemeindedirektor

**Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2019**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Jahresabschluss 2019 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- 1. den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
- 2. die Auszahlung in Höhe von 8.176,30 € zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2019 gemäß dem Deckungsvorschlag beschlossen,
- 3. der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis 2019 in Höhe von 335.961,95 € wird zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt,
- 4. der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis 2019 in Höhe von 2.155.763,05 € wird zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

**vom 16.07.2025 bis 25.07.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 07.07.2025

Gemeinde Bienenbüttel  
Im Auftrag  
Heinz

**Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- 1. den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
- 2. die Auszahlung in Höhe von 78.160,95 € zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2020 gemäß dem Deckungsvorschlag beschlossen,
- 3. der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis 2020 in Höhe von 444.339,44 € wird zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt,
- 4. der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis 2020 in Höhe von 3.418.888,66 € wird zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

**vom 16.07.2025 bis 25.07.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 07.07.2025

Gemeinde Bienenbüttel  
Im Auftrag, Heinz

## Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 08.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	976.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.261.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	215.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKoMVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 08.05.2025

Silbermann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes

(NKoMVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 30. Juni 2025

Silbermann  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 19.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.909.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.185.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.828.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.043.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	241.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.000 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	233 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwen-

dungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 6.000,00 € pro Budget als unerheblich.

### § 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Himbergen, den 19.05.2025

Quittenbaum  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus.

Himbergen, den 19. Mai 2025

Quittenbaum  
Bürgermeister

### 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013

#### für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen für die Friedhöfe in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken am 24.06.2025 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 6 Abschnitt I Nummer 1–4 wird wie folgt geändert:
  1. a) Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 770,00 €
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren:  
Für 20 Jahre: 230,00 €
  - c) Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 2.570,00 €
  2. a) Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 970,00 €
  - b) Rasenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.770,00 €
  3. a) Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 570,00 €
  - b) Rasenurnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 1.770,00 €
  4. a) Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 670,00 €
  - b) Rasenurnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.870,00 €
  - c) Baumurnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.270,00 €
2. § 6 Abschnitt II nur 1.2 wird wie folgt geändert:
  - 1.2 im Kindergrab 142,80 €
3. § 6 Abschnitt IV Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,00 €
4. § 6 Abschnitt V wird wie folgt geändert:
  1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier:	300,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	30,00 €

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rätzlingen, 24.06.2025

Der Kirchenvorstand:  
gez. Michel                      gez. Pohlmann                      L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 02.07.2025

Der Kirchenkreisvorstand:  
gez. Vielhauer                      gez. Horn                      L.S.

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 24.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.919.900 Euro
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.863.400 Euro
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.867.000 Euro
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.754.800 Euro
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.092.500 Euro
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 295.000 Euro
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 56.000 Euro
- festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine

gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt worden:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 207 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

**§ 7**

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Wriedel, den 24.04.2025

*Peter  
Bürgermeister*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus.

Wriedel, den 30. Juni 2025

*Peter  
Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Jahresrechnung 2023  
des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule  
Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 25.09.2024**

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 25.09.2024 die Jahresrechnung 2023 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Lüchow, den 25.09.2024

*Zweckverband  
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg  
Jan Philipp Skiba  
Geschäftsführer*

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule  
Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2025  
vom 04.12.2024**

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

<b>im Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen auf	Euro 2.321.401,00
in den Aufwendungen auf	Euro 2.318.000,00

<b>im Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen auf	Euro 52.000,00
in den Ausgaben auf	Euro 52.000,00

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 416.000,00 € wird zwischen den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen	Euro 241.030,40
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	Euro 174.969,60

**§ 6**

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 04.12.2024

*Zweckverband  
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg  
Jan Philipp Skiba  
Geschäftsführer*

Vermerk:  
Die vorstehende Haushaltssatzung für 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.